GO4 Geschäftsordnung - BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Köln

Antragsteller*in:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	12.12.2022
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Satzungsänderung

Satzungstext

Von Zeile 2 bis 8:
(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung und sinngemäß für alle anderen Organe ~~von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KÖLN, soweit diese nicht anders beschließen~~der GRÜNEN Köln.

(2) Die Geschäftsordnung gilt für die Organe der Ortsverbände ~~des Kreisverbandes~~der GRÜNEN Köln, ~~wenn~~sofern diese ~~nicht anders~~keine andere beschließen.

(3) Von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann ~~abgewichen werden, wenn die~~durch Beschluss der Versammlung im ~~Einzelfall so beschließt~~Einzelfall abgewichen werden.

Von Zeile 13 bis 16:
(1) Das Präsidium besteht aus den in der Satzung ~~des KV~~der GRÜNEN Köln § 9 (5) gewählten Mitgliedern.
(2) Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlungen der GRÜNEN Köln selbsttätig.

~~(2) Die Mitglieder des Präsidiums vereinbaren untereinander, wer die Sitzung leitet und wann jeweils eine Ablösung in der Sitzungsleitung erfolgt.~~

Von Zeile 17 bis 22:
(1) Zu Beginn der Sitzung beschließt die Versammlung die Tagesordnung.~~[Leerzeichen]~~
(2) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn ~~nicht von einem Drittel der Anwesenden widersprochen~~dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.~~[Leerzeichen]~~
(3) Die Versammlung kann jederzeit Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, soweit Gesetz, Parteisatzung oder diese

Von Zeile 25 bis 27:
(1) Das Präsidium eröffnet ~~über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht~~überjeden Tagesordnungspunkt , die Aussprache. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen

Von Zeile 77 bis 86:
(1) Das Präsidium kann Redner~~I~~*innen, die vom Verhandlungsgegenstand erheblich abweichen, zur Sache verweisen. Ist ~~einE RednerIn~~ein*e Redner*in während einer Rede dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, so muss ihr~~/~~*ihm das Präsidium nach dem dritten Mal das Wort entziehen.

(2) Das Präsidium kann Teilnehmer~~I~~*innen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, zur Ordnung rufen. Ist ~~einE TeilnehmerIn~~ein*e Teilnehmer*in dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, so kann das Präsidium ihn~~/~~*sie nach dem dritten Mal des Saales verweisen.

Von Zeile 91 bis 92:
(2) Auf Verlangen ~~einer/s VersammlungsteilnehmerIn~~eines*einer/s Versammlungsteilnehmer*in muss das Präsidium abschnittsweise abstimmen lassen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft,

Von Zeile 99 bis 103:
über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen. Die Abstimmung entfällt, wenn ~~der/die AntragstellerIn~~der*die Antragsteller*in den Änderungs- oder Ergänzungsantrag übernimmt.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Kann sich das Präsidium über das Ergebnis nicht einigen, kann auch namentlich, durch Hammelsprung ~~oder~~, schriftlich oder digital abgestimmt werden.

Von Zeile 106 bis 108:

§ 8a ~~Wahlen~~Personenwahlen

(1) ~~"Wahlen" sind Abstimmungen, durch die Personen in Ämter gewählt werden.~~ Wenn durch Gesetz oder Parteisatzung vorgeschrieben, oder wenn es eine

Von Zeile 111 bis 120:
(2) ~~"Wahlzettel"~~Wahlzettel oder ~~"Stimmzettel"~~Stimmzettel sind nur die vom Präsidium ausgegebenen und für den jeweiligen Wahlgang bestimmten Zettel. Sie dürfen keine Kennzeichnungen tragen, durch die Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wahlberechtigter möglich werden~~, z.B. fortlaufende Nummerierungen~~.

(3) ~~"Abgegebene Stimmen"~~Abgegebene Stimmen sind die Wahlzettel, die das Präsidium im jeweiligen Wahlgang entgegengenommen hat. ~~"Gültig"~~Gültig sind die abgegebenen Stimmen, die eindeutig die Entscheidung der Wahlberechtigten zu den zur Wahl stehenden Kandidat~~I~~*innen erkennen lassen und die den vor dem Wahlgang vom Präsidium bekannt gegebenen Kriterien entsprechen. ~~"Quorum"~~Quorum ist der Anteil der abgegebenen gültigen Stimmen, der für eine bestimmte Wahl erreicht werden muss.

Von Zeile 123 bis 137:
(4) Gehören Kandidat~~I~~*innen dem Präsidium der Versammlung an, müssen sie vor dem Tagesordnungspunkt, unter dem die Wahl behandelt wird, das Präsidium verlassen. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer~~I~~*innen benennen, insbesondere zur Ausgabe und zum Einsammeln der Wahlzettel und zum Auszählen der Stimmen. Kandidat~~I~~*innen dürfen nicht zu Wahlhelfer~~I~~*innen benannt werden.

(5) ~~Zuerst werden die für die Wahl kandidierenden Personen vorgeschlagen. Sie~~Kandidat*innen müssen Gelegenheit haben, sich vorzustellen. Die Versammlung kann die Kandidat*Innen befragen. Die Befragung darf nur in der Weise beschränkt werden, dass allen Kandidat~~I~~*innen die gleiche Möglichkeit eingeräumt wird, befragt zu werden und die Fragen zu beantworten.

~~(6) Die KandidatInnen müssen entweder persönlich anwesend sein oder ihre Kandidatur schriftlich oder per E-Mail eingereicht haben.~~

(6) Die Kandidat*innen müssen entweder persönlich anwesend sein oder ihre Kandidatur schriftlich oder per E-Mail eingereicht haben. Nicht anwesende Kandidat*innen können von einer anderen Person zusätzlich vorgestellt werden.
(7) Das Präsidium bestimmt die für die einzelnen Wahlgänge gültigen Stimmzettel und gibt sie gegebenenfalls an die Wahlberechtigten aus~~. Dabei ist sicherzustellen, dass nur ein Stimmzettel pro WahlberechtigteN ausgegeben wird~~.

Von Zeile 139 bis 141:
Wahlberechtigten die Stimmzettel aus. Sind alle Stimmzettel ausgefüllt, werden sie von den WahlhelferInnen eingesammelt. ~~Gegebenenfalls~~DieStimmkarte ist ~~eine Stimmkarte~~ entsprechend zu kennzeichnen. Wenn das Präsidium alle Stimmzettel

Von Zeile 143 bis 144:
(9) Die Stimmen werden von den Wahlhelfer~~I~~*innen ausgezählt. Interessierten Mitgliedern der Versammlung muss Gelegenheit gegeben werden, die Auszählung zu

Von Zeile 154 bis 159:
Ergebnisses, kann es die Wahl anfechten. Über eine während der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet die Versammlung. Sie kann die Anfechtung ~~zu~~ zurückweisen, die Wahl oder den angefochtenen Wahlgang wiederholen oder ein anderes Ergebnis feststellen, wenn das ursprünglich verkündete auf Auszählfehlern oder unrichtiger Interpretation ~~zurückzuführen ist~~beruht. Gegen die Entscheidung der Versammlung kann nur das zuständige Parteischiedsgericht

Von Zeile 169 bis 170 einfügen:
1. Wahlen zum Kreisvorstand, zur Ratsliste, KassenprüferInnen, Kreisschiedsgericht,

Von Zeile 172 bis 180:
~~Gewählt~~- Grundsätzlich wird ~~generell~~ jeder Platz ~~einzeln~~getrennt gewählt. Je nach Praktikabilität und ~~Kandidatenlage~~Kandidat*innenlage können ~~mehrere Plätze~~gleiche Ämter mit einem Stimmzettel gewählt werden.

- Gewählt ist, wer ~~mindestens~~ die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.

- Erreicht im ersten Wahlgang keine~~r~~*r der Kandidat~~I~~*innen die absolute Mehrheit, gibt es einen zweiten Wahlgang. Zu diesem dürfen nur die Kandidat~~I~~*innen noch einmal antreten, die ~~zumindest 15%~~mindestens15% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

- Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, treten im

Von Zeile 181 bis 188:
- Erreicht auch im dritten Wahlgang keiner der Kandidat~~I~~*innen die absolute Mehrheit, ist der Durchlauf beendet und es beginnt ein neuer mit ebenfalls wieder drei Wahlgängen nach dem oben erläuterten Prozedere. Zu diesem Durchlauf dürfen alle Kandidat~~I~~*innen des vorherigen Durchlaufes noch einmal antreten, sowie auch Menschen, die vorher noch nicht kandidiert haben.

~~Delegiertenwahlen~~2. Wahlen von Delegierten zu Organen der höheren Parteiebenen (z.B. Bundesdelegiertenkonferenz (BDK), Landesdelegiertenkonferenz (LDK),

Von Zeile 189 bis 190 einfügen:
- Für die Frauen- und die offenen Delegiertenplätze gibt es je einen eigenen

Von Zeile 191 bis 202:
- Die Kandidat~~I~~*innen müssen vor der Wahl mitteilen, ob sie als ordentliche Delegierte oder nur als Ersatzdelegierte kandidieren wollen.

~~JedeR Wahlberechtigte~~- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Kandidaturen existieren, höchstens aber doppelt so viele wie zu wählende ordentliche Delegierte. Doppelnennungen ~~(Kumulieren)~~ von Namen sind nicht zulässig.

- Delegiert werden die Kandidat~~I~~*innen mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge der Ergebnisse.

~~Die KandidatInnen, die keine ordentliche Delegation erhalten haben, weil sie in der Reihenfolge der Ergebnisse weiter hinten waren,~~ - Die Kandidat*innen, die nicht genügend Stimmen füreine ordentliche Delegation erhalten haben, werden gemäß ihrem Stimmergebnis automatisch zu Ersatzdelegierten.

- Die Liste der Ersatzdelegierten setzt sich zusammen aus Personen, die allein als

Von Zeile 205 bis 210:
~~Die KandidatInnen, die explizit als Ersatzdelegierte kandidiert haben, werden gemäß ihrer Ergebnisse in die Liste der Ersatzdelegierten eingegliedert. Dabei ist es unerheblich, ob ein*e Ersatzdelegierte*r mehr Stimmen als die ordentlichen Delegierten hat, da er/sie sich explizit als Ersatz zur Verfügung gestellt hat.~~

- Die Kandidat*innen, die explizit als Ersatzdelegierte kandidiert haben, werden gemäß ihrer Ergebnisse in die Liste der Ersatzdelegierten eingegliedert.

- Die Zahl der Ersatzdelegierten soll derjenigen der ordentlichen Delegierten

Von Zeile 211 bis 213:
- Sollten mehrere Kandidat~~I~~*innen dasselbe Stimmergebnis erhalten, entscheidet ein Los über die Delegation, sofern nicht einer~~r~~*r freiwillig verzichtet.